

Änderung der Gemeindeordnung;**hier: Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Aufgrund des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) wird hiermit in Ausführung des Beschlusses des Rates der Stadt Vlotho vom 26. Oktober 1978 folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Vlotho, die vor dem 08. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Vlotho, den 18. November 1978

Weber, Bürgermeister